

z. B.: Freiader, dienst-, abgabefrei; Freiarbe, -gerinne; freiartig, von Adern, über deren Bestimmung und Feldarten der Besizer frei schalten kann; freiball, ohne Eintrittsgeld für die Tänzer; freibant; a) Schlachtbank, frei vom städtischen Junfzwang; b) bewegliche Wank, worin die Wildhauer die zu haubende Wälsche spannen; c) Sitz der freien (oder Freis-, Freib-) Banen in Versammlungen; freibenten, Freibereiten treiben; freibeten, ein ohne Rücksicht auf bestimmte Parteistellung im Krieg überall auf Seite Ausgehender (Pirat), auch bildl.; dazu: Freibereiten; freibent(er)isch; — Freibeizet, unabhängiger; freibeter: a) steuerfreies; b) womit man freigehalten wird; freiblatt, -karte, die im Spiel nicht geflohen werden kann; freibleibend, (Kaufm.) ohne Zwang, Verbindlichkeit; freibord (der), Teil des Schiffes, der oberhalb des Wassers bleibt; freibrief, Urkunde, wodurch einem die Freiheit oder gewisse Freiheiten, Befreiungen von Lasten, Vorrechte oder freies Geleit gewährt werden, oft übert.: Freibürger: a) freier Bürger; b) Bürger einer freien Stadt; c) Schutzbürger; freidenker, -geist, freidenkert, freidenterlich; freeding, -gericht; freitegen, lehnfrei, allodial; freifahrt, freifahrtkarte; freifechter, privilegierter; freifrau, -herrin (Freiin); freifräulein; freifrau (der), Gerichtsdienner bei den Femgerichten; freigeben, tr.: befreien; freigebe, gern und reichlich gebend, nicht kargend, freigebigkeit; freigelt, freier Geist (s. d. 2k), nur der eignen Vernunft glaubend; nam. in Glaubenssachen frei denkend oder zu denken vorgehend (Freidenker), freigeleitet, freigelt(er)isch, freigelthe(r)n, vgl.: freigekigt, freien Geistes; freigelassener, aus der Klaberei, Leibeigenschaft, Freiläßigkeit; freigepäd, frachtfrei befördertes; freigeraten, intr.: frei werden: freigedigt, Gericht der freien Markgenossen; femgericht (Freid., -stuh); freigerinne, Gerinne, das in gewisser Höhe das Wasser frei ablaufen läßt (Freiarbe, -lauf, -stuh, -stübe); freigraf, Vorsitzender des Freis oder Femgerichts; freigut: a) sollfreie Ware; b) Allodialgut; c) freies Bauerngut; d) von Kriegs- und anderen Lasten freies Landgut; freigafen, wo Schiffe aller Völser frei einlaufen und handeln können; freigatten, tr.: für jemand bezahlen; freigehand, frei von schutzsöllnerischen Beschränkungen, freigehändler, freihändlerisch; freihändig, freihandgethanen, aus freier Hand, auch übert.; freigaus, vgl. freigut d. 1; freigehr, Baron (altertümlich: der Frei); freigehrig: a) freimütig; b) aus freiem Herzen gewährt; freigehre, zehrentfrei; freigehf, -hufe, s. freigut d. 1; freigehr: a) ein Jahr, in dem man gewisse Freiheiten, z. B. Steuerfreiheit genießt; b) Gnaden-, Nachjahr; c) bei den alten Hebräern ein Jahr, in dem alle jüdischen Leibeigenen und Sklaven freigelassen wurden (s. Gah-, Jubeljahr); freigekarte: a) = freigebatt; b) Karte, die zu freiem Eintritt berechtigt; freigekaget, s. freigehf b.; freigeh, den die Gewerken kostenfrei für jemand bauen; freigekassen, tr.; freigekäftig, s. freigekassener; freigekassung von Gefangenen, Sklaven usw.; freigekauf, -gerinne; freigekigkeit, das Führen eines freien Lebens; freigeken, tr., nam. im Wauw.: freigekung, eines Gebäudes; freigekhen, dessen Besizer zu keinen Dienstleistungen verpflichtet ist; freigekmalerei; freigekmachen, tr. (auch Wd. f. frankieren); freigekadung; freigekann: a) freier, unabhängiger Mann; b) Freigabe eines Freiguts; c) Scharfrichter, Alldeder; d) s. freigek d. 2; freigekarte, zum freigekaden (Frankieren) von Briefen; freigekmarkt, -messe, privilegiert; freigekmaurer (der), Mitglied eines weit ausgebreiteten gebetenen Ordens, der seine Abzeichen dem Maurerhandwerk entlehnt, dazu: freigekmaurerer, freigekmaurerisch, freigekmaurererschaft, freigekmaurererschaftlich, freigekmaurerertum; freigekmeiter, Handwerker, der nicht zur Kunst gehört, bes. der nicht auf kunstmäßige Weise, sondern durch die Nachvollkommenheit des Bandesherrn Meister geworden ist (so nach den verschiedenen Handwerken: freigekschläger, -schmied, -schneider, -schuster usw.); freigekmesse, -markt; freigekmut, der Sinn, der sich frei und offen, ohne Rücksicht und Scheu zu äußern und kundzugeben wagt, freigekmütig, freigekmütigkeit; freigekort, -stätt (Mhl); freigekp, für freies Ein- und Ausgehen; freigekpaz, der kein Geld kostet; freigekpaz, freifasse: a) freier Einwohner; b) Besizer eines Freiguts; c) ein von den Schutzgebühren freier Einwohner einer Stadt; d) einer, der auf eines andern

Gut sitzt, wozu ihn zu entfernen, dieser von Frist zu Frist die Freiheit hat; freigekar, Schar freiwilliger Soldaten, dazu: freigekaren, in der freigekar als freigekarter dienen; freigekarten, Schützenfest, auch für Nichtmitglieder der Gilde; freigekinder, Schmarotzer; freigekunze, mit unentgeltlichem Unterricht; freigeküster; freigekunze, Besizer eines Freiguts; freigekunz: a) bei Scheidenschießen ein unentgeltlicher; b) Schießen mit freigekunzen, d. h. durch Zauber unfehlbar gemacht; freigekup, freigekunze (die), freigekunze; freigekunz (der): a) Art Bogenschützen des 15. Jahrhunderts; b) Teilnehmer eines freigekunzens; c) ein mit freigekunzen Schießender; freigekunz, frei, und nach freigekunz, freigekunz; freigekunzig, freigekunzigkeit; freigekunzen, tr.: von einer Schuld; freigekunzprechung; freigekunz, Republik; freigekunz: a) freie Reichsstadt; b) eine Stadt als freigekunz; freigekunz, -stätt, -ort; freigekunzen, intr.: zur freigekunzen stehen; freigekunzen, von Gebäuden; freigekunze, unentgeltlich gewährte, Stipendium; freigekunzl, -gericht; freigekunzde, arbeitsfreie; freigekunz, vgl. freigekunzde (verschieden von der Bezeichnung des fünften Wochentags); freigekunz, im Tun frei sich äüßend, entwickelnd; freigekunz, die Gewährung freier Kost, so daß man für den „Tisch“ (das Essen) nichts zu bezahlen hat; freigekunz, vor dem Gebäude unter freiem Himmel; freigekunz, beim Turnen, ohne Geräte; freigekunz, freier Wille, freiwütig (oft freiwütig betont), mit, aus freiem Willen; von selbst; freigekunz, Zettel, Schein, daß etwas frei ist — nam. von Abgaben, Steuern u. dgl.; freigekunzig, so beschaffen, daß man freigekunzen, bel. von einem Ort nach dem andern überfließen kann, freigekunzigkeit. || freigek, die: 0: f. d. 4 b. || freigek: 1) tr.: freigekmachen, befreien (s. d.), selten, aber noch bes. im Ww.: ein freigekreiter, ein vom Schilwadschehen Befreiter, der dafür die Schilwadschen aufführt usw.; freigekung, das Freien und: ein freigekreiter (oder freigek) Ort. — 2) a) tr.; intr. (haben): um eine Person zur Ehe werden, sei es für sich oder andere. / b) tr.: heiraten: wie denn er zu frein, um die er wack. W. / c) tr.: verheiraten: wie ich die Schwestern dem Gatten freigek. G. / d) als Ww. (versch. frei 5), (zu a): freigekwerden, freigekwerden oder -mann (freier 2; letzterer 1). || freigeker, der, -s; w.: 1) einer, der sich um ein Mädchen bewirbt (selten freierersmann): Auf freierersfüßen gehen, stehen. — 2) (selten) einer, der für einen andern freit, häufiger: freierersmann, freigekwerber. || freigekerei, die; —en: das Freien (s. d. 2), das Werben um eine Frau. || freigekereisch, Cw.: in der Weise eines freierers. || freigekerei, die; —en: Freite. || freigekhart, der, —(e)s; —e: (veralt.) Landsfreier. || freigekheit, die; —en: 1) der Zustand des freierens von etwas Hemmendem, Beförderndem (s. frei 1, 2), auch in bezug auf einzelne Befreiungen, wodurch man einem beschränkteren Zustand entbunden ist, so nam. = Vorrecht, Privilegium. Verschieden sind: die freigekheit (Ggfs.: Sklaverei, Knechtschaft), auch persönlich = freigekheitstöttin — und: Eine freigekheit; die freigekheiten: Der Unterschied zwischen freigekheit und freigekheiten ist so groß als zwischen Gott und Göttern. Wörne; Ich nehme mir die freigekheit (erlaube mir), Ihnen zu erwidern. — 2) ein mit freigekheiten begabter, von gewissen Lasten und Einschränkungen befreiter Ort (vgl. freigekung bei freien 1). — 3) als Ww. (s. 1, als Ggfs. zu Knechtschaft): freigekheitsapostel; freigekheitsbaum, ein nam. zur Zeit der ersten französischen Staatsumwälzung auf öffentlichen Plätzen als Zeichen der freigekheit aufgerichteter Baum; freigekheitsbrang; freigekheitsdurst; freigekheitsfeind; freigekheitsfeber; freigekheitsfreund; freigekheitsgefühl; freigekheitsgeit; freigekheitsgesang; freigekheitsgöttin; freigekheitshaffer; freigekheitsstempel; freigekheitskrieg; freigekheitsliebe; freigekheitsmann; freigekheitsmut; freigekheitsmühe (insfern Hut oder Mütze als Abzeichen der freigekheit gelten); freigekheitsprediger, -apostel; freigekheitsranfch; freigekheitsrang; freigekheitsränger; freigekheitsstinn; freigekheitssteben; freigekheitsstriebe; freigekheitswahn; freigekheitswürger; freigekheitswut usw. || freigekheitler, der, -s; w.: vorgebildeter oder vermeintlicher freigekheitsjünger. || freigekheitlich, Cw.: auf die freigekheit bezüglich, ihr gewidmet. || freigekin, die; —nen: freigektrau. || freigekin, Ww.: 1) (selten) frei, offen. — 2) (vgl.: frei gefanden) zur Bezeichnung eines Zuständnisses = leicht verständlich, allerdings (s. d.): a) (veralt.) zur Verstärkung = durchaus. / b) als bejahende Antwort auf eine Frage = das